



Beitragsreglement für Spielgruppenbesuche

gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

A	Geltungsbereich	1
B	Grundsätze	2
C	Berechnung des Elternbeitrages.....	3
D	Abrechnungsmodus	4
E	Inkrafttreten.....	4
F	Einkommenstabelle zu Berechnung des Eltern-/Subventionsbeitrags.....	5

A Geltungsbereich

Art. 1

- ¹ Das Beitragsreglement gilt für Erziehungsberechtigte, die ihr Kind/ihre Kinder in einer Spielgruppe in Schwerzenbach betreuen lassen, mit der die Gemeinde Schwerzenbach eine Leistungsvereinbarung über subventionierte Plätze abgeschlossen hat.
- ² Erziehungsberechtigte sind Eltern, Alleinerziehende, Stiefeltern sowie Konkubinatspaare oder Paare in eingetragener Partnerschaft, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Schwerzenbach haben und die zusammen mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in der Gemeinde Schwerzenbach in einer Hausgemeinschaft leben.
- ³ Zudem gelten bezüglich der Mitspracherechte als erziehungsberechtigte Personen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die aufgrund einer vormundschaftlichen Massnahme dazu befugt sind. Die Mitspracherechte der Mandatsträger und Mandatsträgerinnen gehen allen vor.
- ⁴ Das Beitragsreglement gilt für Kinder zwischen dem 2. Lebensjahr und dem Eintritt in den Kindergarten.

B Grundsätze

Art. 2

- ¹ Die Finanzierung des Besuchs einer Spielgruppe ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten.
- ² Der Besuch einer Spielgruppe soll allen Kindern – unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten – möglich sein.
- ³ Die Berechnung des Elternbeitrags erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aller Erziehungsberechtigten gemäss Art. 1 Abs. 2.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten müssen über ihre Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollumfänglich und wahrheitsgetreu Auskunft geben.
- ⁵ Weigern sich die Erziehungsberechtigten, über ihre Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollumfänglich und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, wird ihnen kein Subventionsbeitrag zugesprochen.
- ⁷ Werden zur Berechnung des Elternbeitrages unvollständige oder falsche Angaben gemacht, werden die gesamten oder die zu viel bezogenen Subventionsbeträge zurückgefordert. Für die dadurch entstandenen Umtriebe werden den Erziehungsberechtigten zusätzlich Fr. 100 in Rechnung gestellt.
- ⁸ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der wirtschaftlichen und/oder familiären Verhältnisse umgehend der Leitung der Spielgruppe mitzuteilen.
- ⁹ Eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt vor, wenn sich das Total der Einkünfte abzüglich der bezahlten Schuldzinsen (Art. 4, Abs. 1) um mehr als Fr. 5'000 pro Jahr ändert.
- ¹⁰ Unterbleibt eine Meldung, müssen zu Unrecht bezogene Subventionsbeträge innerhalb von 30 Tagen nach der Nachfakturierung zurückbezahlt werden. Für die dadurch entstandenen Umtriebe werden den Erziehungsberechtigten zusätzlich Fr. 50 in Rechnung gestellt.
- ¹¹ Rückwirkende Gutschriften aufgrund eines geringeren Einkommens sind ausgeschlossen.
- ¹² Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Schwerzenbach fällt der Anspruch auf Ausrichtung eines Subventionsbeitrags auf Ende des Wegzugmonats dahin.
- ¹³ Bei getrenntlebenden Eltern ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes massgebend.
- ¹⁴ Der Bezug von Subventionsbeiträgen der Gemeinde verpflichtet zu einem regelmässigen Besuch der Spielgruppe. Die Leitung der Spielgruppe erfasst die Anwesenheit und erstattet darüber Bericht an die Abteilung Soziales.
- ¹⁵ Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, werden keine Subventionsbeiträge an Spielgruppen ausgerichtet.

C Berechnung des Elternbeitrages

Art. 3

- ¹ Die Festsetzung der Elternbeiträge richtet sich nach dem Total der Einkünfte der Erziehungsberechtigten abzüglich der bezahlten Schuldzinsen und allfälliger BVG-Beiträge (Steuererklärung Ziffer 7 [Total der Einkünfte] abzüglich Ziffern 12 und 16.1 [Schuldzinsen und BVG-Beiträge]).
- ² Gehen mehrere Erziehungsberechtigte gemäss Art. 1 Abs. 2 einer beruflichen Tätigkeit nach, wird das Total der Einkünfte abzüglich der bezahlten Schuldzinsen und allfälliger BVG-Beiträge (Art. 4, Abs. 1) der Erziehungsberechtigten für die Berechnung des Elternbeitrages zusammengezählt.
- ³ Bei Erziehungsberechtigten, welche quellensteuerpflichtig sind, ist aufgrund der Vorlage von mindestens vier aktuellen Lohnabrechnungen das steuerbare Einkommen zu ermitteln. Die Zahlen werden mittels Anfrage beim Steueramt überprüft; die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Einverständnis zur Rückfrage beim Steueramt zu erteilen. Wird das Einverständnis verweigert, wird kein Elternbeitrag zugesprochen.
- ⁴ Liegt das Total der Vermögenswerte (Ziffer 35 [steuerbares Vermögen] der Steuererklärung) der Erziehungsberechtigten über Fr. 200'000, werden keine Elternbeiträge ausgerichtet. Die Vermögenswerte der Erziehungsberechtigten werden zusammengezählt.
- ⁵ Bestehen aktuell gegenüber der letztjährigen Steuererklärung Abweichungen, so sind durch die Erziehungsberechtigten die Lohnabrechnungen der vergangenen drei Monate einzureichen.

Art. 4

- ¹ Die Tabelle für die Berechnung der Eltern-/Subventionsbeiträge im Anhang ist integrierender Bestandteil des Beitragsreglements (Seite 5).
- ² Die Erstberechnung des Elternbeitrages erfolgt aufgrund der letzten Steuererklärung. Wird eine Erstberechnung nach dem 1. April erforderlich, ist die aktuelle Steuererklärung massgebend.
- ³ Die Überprüfung des Elternbeitrages erfolgt durch die Gemeinde jährlich bis spätestens 30. April aufgrund der aktuellen Steuererklärung.
- ⁴ Werden die Unterlagen für die Überprüfung nicht bis am 31. März des laufenden Jahres der Gemeinde eingereicht, entfällt der Anspruch auf einen Subventionsbeitrag.
- ⁵ Ergibt die Überprüfung eine Änderung des Subventionsbeitrags, wird dieser auf den Folgemonat angepasst.

D Abrechnungsmodus

Art. 5

- ¹ Die Zahlung der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund der Abrechnung der Spielgruppenleitung vierteljährlich an die Spielgruppe.

E Inkrafttreten

Art. 6

- ¹ Das Beitragsreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 151 vom 30. September 2024 genehmigt.
- ² Das Beitragsreglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Schwerzenbach, 30. September 2024

Gemeinderat Schwerzenbach

Martin Hermann	Martin Noser
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

F**Einkommenstabelle zu Berechnung des Eltern-/Subventionsbeitrags**

Massgebendes Einkommen	Subventionsbeitrag	Elternbeitrag
< 60'000	80%	20%
60'000-64'999	60%	40%
65'000-69'999	40%	60%
70'000-74'999	20%	80%